

RA Dr. Andreas Richter LL.M. / RA Berthold Welling, Berlin\*

## Tagungs- und Diskussionsbericht zum Webinar des 81. Berliner Steuergesprächs „Steuerpolitische Perspektiven der neuen Legislaturperiode“

„Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ lautet die Überschrift des Koalitionsvertrages der neuen Bundesregierung, welche Anfang Dezember zusammentrat. Erstmals in der Geschichte wird die Bundesrepublik durch ein Bündnis aus SPD, FDP und den Grünen regiert. Nun stellt sich die Frage, was die Ampel für die Steuerpolitik bedeutet.

Der Koalitionsvertrag, welcher am 24.11.2021 veröffentlicht wurde, ist ganze 178 Seiten lang. Doch findet auch das Steuerrecht adäquate Berücksichtigung? Im Vertrag finden sich Stichworte wie die „Superabschreibung“, „erweiterte Verlustverrechnung“ oder die „Evaluation der Thesaurierungsbegünstigung“ wieder. Ebenso wird der Steuerhinterziehung und -vermeidung der Kampf angesagt sowie die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung auf die Agenda gesetzt. Werden die Parteien ihrem selbst gesetzten Motto damit gerecht?

Das 81. Berliner Steuergespräch, welches Prof. Dr. Roman Seer moderierte, bot der Referentin Prof. Dr. Dr. h.c. Caren Sureth-Sloane, sowie den mit-diskutierenden Bundestagsabgeordneten Dagmar Andres, Antje Tillmann und Markus Herbrand und den Teilnehmenden eine Gelegenheit, über die steuerlichen Perspektiven der kommenden Legislaturperiode zu diskutieren.

### A. Eingangs-Statements der Mit-Diskutanten

Im Anschluss an das einführende Referat von Prof. Sureth-Sloane<sup>1</sup> erteilte Prof. Seer<sup>2</sup> den Mit-Diskutanten das Wort zu einer ersten Stellungnahme.

#### I. Die steuerpolitischen Perspektiven aus Sicht der SPD

Frau Andres<sup>3</sup> betonte eingangs, dass der Koalitionsvertrag wegen der gerade erst begonnenen Legislaturperiode bislang lediglich eine Absichtserklärung sei. Für die SPD-Fraktion seien in den kommenden Jahren vor allem drei steuerpolitische Vorhaben relevant: Die Steuerentlastung im privaten Sektor bei den kleinen und mittleren Einkommen, die Unternehmensbesteuerung sowie die Vermeidung aggressiver Steuergestaltung und Steuerhinterziehung.

Im privaten Bereich habe die Koalition sich darauf einigen können, kleine und mittlere Einkommen zu entlasten. Dies solle zum einen durch eine frühere Steuerfreistellung von Rentenbeiträgen erfolgen. Zum anderen solle der steuerpflichtige Teil der Renteneinkünfte nur um 0,5 Prozent steigen. Dadurch werde es erst 2060 und nicht wie ursprünglich geplant bereits ab 2040 zu einer vollständigen Besteuerung der Renteneinkünfte

kommen. Diese Änderungen wirkten sich vor allem zugunsten von Bürgern mit kleinen und mittleren Einkommen aus.

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung stehe die globale Mindestbesteuerung im Fokus. Größtenteils herrsche zwischen den Staaten Konsens darüber, dass es bald eine globale Mindestbesteuerung geben werde. Dies werde sich vorteilhaft auf deutsche Unternehmen auswirken. Über die konkrete Ausgestaltung werde im parlamentarischen Verfahren unter Hinzuziehung von Sachverständigen entschieden.

Es sei gewollt, dass die Unternehmen in die Digitalisierung oder den Klimaschutz investierten. Dies könne vor allem durch Superabschreibungen erreicht werden, welche die Investitionstätigkeit erhöhten. Das Prozedere um die Superabschreibungen werde im Laufe der Legislaturperiode konkreter ausgestaltet. Die Unternehmen sollten zwar Steuern sparen können, jedoch müssten auch Verluste im Rahmen der Verlustverrechnung verrechnet werden und diese länger zurückgetragen werden können, als es bisher möglich sei.

Aggressive Steuergestaltungen seien zwar legal, solange bestehende Steuerschlupflöcher genutzt würden, jedoch sei deren Ausnutzung moralisch illegitim. Aggressive Arten der Steuervermeidung und -hinterziehung sollten stärker bekämpft werden. Auf diese Weise sollten die Nachteile, die den sich korrekt verhaltenden Unternehmen entstünden, ausgeglichen werden. Auch gegen Geldwäsche solle weiterhin vorgegangen werden. Aus diesem Grund sollten beispielsweise Immobilienerwerbe nicht mehr bar bezahlt werden können.

#### II. Die Sicht der CDU/CSU

Nach Frau Tillmann<sup>4</sup> sei das Thema Steuern in den vergangenen Legislaturperioden häufig diskutiert und daher „ver-

\* Berthold Welling ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des VCI e.V., Frankfurt/M., und für Recht, Steuern und Nachhaltigkeit verantwortlich. Dr. Andreas Richter, LL.M. ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Kanzlei POELLATH, Berlin. Beide Autoren sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Berliner Steuergesprächs e.V.

1 Prof. Dr. Dr. h.c. Caren Sureth-Sloane ist Professorin für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, an der Universität Paderborn.

2 Prof. Dr. Roman Seer ist Lehrstuhlinhaber und Leiter des Instituts für Steuerrecht und Steuervollzug an der Ruhr-Universität Bochum.

3 Dagmar Andres ist Mitglied der SPD-Bundestagsfraktion und Mitglied des Finanzausschusses, Berlin.

4 Antje Tillmann ist Mitglied der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Mitglied des Finanzausschusses, Berlin.

braucht“ worden. Ausdruck dessen sei auch der aktuelle Koalitionsvertrag, der kaum Regelungen zum Steuerrecht vorsehe. Nur aufgrund der Corona-Pandemie seien einige relevante steuerliche Neuerungen angestoßen worden.

Obwohl es nur wenige Überschneidungen bei steuerpolitischen Vorstellungen und Zielen zwischen CDU, SPD und FDP gebe, habe es in den letzten Jahren im Steuerrecht auch positive Entwicklungen gegeben. Beispielsweise seien die Auswirkungen der kalten Progression acht Jahre lang neutralisiert worden. Dies erfolgte nicht über eine Indexierung, stattdessen werde jedes Jahr im Bundestag darüber abgestimmt. Eine Indexierung sei ein ungeeigneter Maßstab, da mit steigender Inflation auch die Kosten im Bundeshaushalt stiegen. Dies könne zu der Konstellation führen, dass der Bundestag sich zwischen der Neutralisierung der kalten Progression und der Kürzung anderer Programme entscheiden müsse. Diese politische Debatte solle geführt werden, jedoch habe sich der Bundestag in den letzten Jahren stets für die Neutralisierung der kalten Progression entschieden.

Die Verlustverrechnung müsse noch attraktiver ausgestaltet werden, da die bestehenden Probleme sonst lediglich in die Zukunft verschoben würden. Daher sei es wünschenswert gewesen, wenn man aus dem Jahr 2020 auf das Jahr 2018 hätte zurücktragen können, da in den Jahren 2018 und 2019 Gewinne erwirtschaftet worden seien. Aktuell stünden noch 360 Milliarden Euro Verlustvorträge aus. Dies sei eine Umgehung der Schuldenbremse.

Darüber hinaus habe es Verbesserungen bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer, beim Gewerbesteuerfreibetrag, bei der Hinzurechnungsbesteuerung, bei der degressiven Abschreibung und bei der Sonder-Afa gegeben. Die Sonder-Afa koste 10 Milliarden Euro und sei problematisch, da die entsprechende Verordnung dem Gesetz widerspreche. Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von über einem Jahr müssten über den Nutzungszeitraum abgeschrieben werden, was jedoch nicht geschehe. Dies könne aber durch die Super-Abschreibung kompensiert werden. Dabei sei festgestellt worden, dass die Abgrenzung digitaler Wirtschaftsgüter kompliziert sei. Es sei wünschenswert, auch Abschreibungen für Umweltwirtschaftsgüter, die ebenfalls schwer zu definieren seien, zu ermöglichen.

Auch wenn in der letzten Legislaturperiode viele steuerpolitische Projekte erfolgreich umgesetzt worden seien, gebe es weiterhin viel Umsetzungsbedarf. Beispielsweise müsse das Optionsmodell angepasst werden. Neben dem Optionsmodell, welches sich wegen des Beratungsaufwandes besonders für große Unternehmen eigne, solle für kleinere Unternehmen die Theasaurierungsbegünstigung attraktiver ausgestaltet werden. Die CDU/CSU-Fraktion habe der Regierung einen Fünf-Punkte-Plan zur Umsetzung dieses Vorhabens vorgelegt. Viele steuerpolitische Anliegen der FDP – z.B. der Steuertarif auf Rädern, die Abflachung des Mittelstandsbauches, der Spitzensteuersatz für Spitzenverdiener, die Abschaffung des Solidaritätszuschlags und die Wiedereinführung einer Haltefrist zur steuerfreien Veräußerung – fänden sich im Koalitionsvertrag nicht wieder. Die Neutralisierung der kalten Progression sei in Gefahr, da eine entsprechende Einigung zwischen den Grünen und dem FDP-geführten Bundesministerium der Finanzen unwahrscheinlich sei. Anders sehe es beim Verlustrücktrag aus: Dies-

bezüglich sei zugesagt worden, diesen mit 10 Millionen Euro beizubehalten und mit zwei Jahren zurückzutragen.

Die Koalition habe sich auf umfassende Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerhinterziehung geeinigt. Ein Beispiel dafür sei die Anzeigepflicht, welche die CDU bisher habe verhindern können. Die Anzeigepflicht sei kein effektives Mittel zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Dies lasse sich daran belegen, dass von 15.934 angenommenen Meldungen im Jahr 2020 nur sechs an das Finanzministerium weitergeleitet worden seien. Das Resultat stehe in einem Missverhältnis zum massiven bürokratischen Aufwand, dem Unternehmen und Steuerberater wegen der Anzeigepflicht ausgesetzt seien.

In Sachen Mindestbesteuerung bestehe ebenfalls noch Handlungsbedarf. Drei Staaten kündigten bereits an, sich nur an der Mindestbesteuerung zu beteiligen, wenn die Säule 1 implementiert werde. Wenn die USA der Säule 1 nicht zustimmten, werde die Mindestbesteuerung wahrscheinlich nicht umgesetzt werden können.

Das primäre Ziel der Unternehmensbesteuerung liege nicht im Kampf gegen die Steuerhinterziehung, sondern darin, deutsche Unternehmen wettbewerbsfähig zu machen. Der Steuersatz bei der Hinzurechnungsbesteuerung betrage aktuell 25 Prozent. Dies sei im Vergleich zu den Steuersätzen anderer Staaten kein niedrigsteuersatz. Der Steuersatz solle daher auf 15 Prozent gesenkt werden.

Die CDU/CSU-Fraktion werde sich auch in der nächsten Legislaturperiode für die Einhaltung der Schuldenbremse einsetzen. Die Fraktion bereite daher eine Klage gegen den Nachtragshaushalt 2021 vor.

Die aktuell steigenden Energiepreise sollten durch einen einmaligen Wohngeldzuschuss kompensiert werden. Der Vorschlag der Grünen, das Problem durch ein Energiegeld dauerhaft zu lösen, sei bürokratisch schwer umsetzbar, da nicht jeder Bürger über ein Steuerkonto und eine dem Fiskus bekannte Adresse verfüge. Zudem führe diese Maßnahme zu einer ungerechten und nicht bezweckten Entlastung von Gutverdiener-Haushalten.

Die Rentenbesteuerung sei keine Errungenschaft des Koalitionsvertrages, sondern müsse aufgrund der entsprechenden Entscheidung des BVerfG von der Regierung umgesetzt werden.

Die Nachzahlungszinsen auf Steuern müssten bis zum 30.7.2022 reformiert werden.

Die CDU/CSU-Fraktion fordere, dass künftig jedes Gesetz im Bundestag einen Digitalisierungsscheck durchlaufen müsse. Auf diese Weise könnten die Unternehmen nachhaltig bei der Erfüllung ihrer Steuerpflichten entlastet werden.

### III. Die Sicht der FDP

Herr *Herbrand*<sup>5</sup> verwies darauf, dass nur solche steuerpolitischen Anliegen der FDP Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hätten, auf die sich die Koalitionspartner einigen konnten. Dies sei bei Koalitionsverhandlungen üblich.

<sup>5</sup> *Markus Herbrand* ist Mitglied der FDP-Bundestagsfraktion und Mitglied des Finanzausschusses, Berlin.

Der Fokus der Steuerpolitik der neuen Regierung sei die digitale und ökologische Transformation. Zum Beispiel solle über die Super-Afa und die Verlustverrechnung bewirkt werden, dass gezielt in diese Transformation investiert werde.

Das Ziel der SPD und der Grünen bei den Koalitionsverhandlungen sei gewesen, sich auf Steuererhöhungen zu einigen. Die FDP habe erreichen können, dass es weder zu Steuererhöhungen noch zur Einführung einer Substanzsteuer gekommen sei. Die kalte Progression müsse in jedem Fall ausgeglichen werden, da die Untätigkeit der Politik sonst im Ergebnis zu einer Steuererhöhung führen werde.

Es sei wichtig, dass die Betriebsprüfung modernisiert und dadurch zeitnaher und digitaler werde. Die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern sowie Unternehmen müsse verbessert werden.

Auch wenn diese Forderung keinen Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden habe, müsse in Deutschland dringend das Unternehmenssteuerrecht reformiert werden. Deutschland verfüge über ein sehr komplexes Steuersystem. Die Unternehmenssteuerreform könne dazu beitragen, die aktuelle Krise in der Wirtschaft abzumildern. Es stelle keinen Widerspruch dar, das Unternehmenssteuerrecht zu reformieren und zugleich gegen Steuerhinterziehung vorzugehen. Beide Maßnahmen seien sowohl für eine gerechtere Steuerverteilung als auch für die Einnahmen des Bundeshaushaltes wichtig. Allein durch das Umsatzsteuerkarussell gingen dem deutschen Fiskus viele Milliarden Euro verloren.

## B. Diskussion

*Prof. Seer* leitete die Diskussion mit dem Einwand ein, dass vor allem die Unternehmenssteuerreform keinen Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden habe. Das Fehlen von Erwägungen zu einer Unternehmenssteuerreform sei verwunderlich, da die aktuelle Situation der Lage in den Jahren 2006/2007 gleiche, als der Unternehmenssteuersatz, einschließlich Gewerbesteuer, im internationalen Vergleich sehr hoch gewesen sei. Im Vergleich zu den OECD-Staaten liege die Belastung in Deutschland bei ca. 23 Prozent. Die damalige große Koalition habe daraufhin richtigerweise mit der Absenkung der Steuersätze reagiert.

Die Differenz zu den angestrebten ca. 30 Prozent ist ein wesentlicher Nachteil im internationalen Steuerwettbewerb. Deutsche Unternehmen praktizierten selten Steuervermeidungspraktiken unter Zuhilfenahme von Steueroasen, was auch auf ein wirksames Außensteuerrecht zurückzuführen sei. Es sei fraglich, ob die Beibehaltung eines hohen Steuersatzes bei gleichzeitiger Einführung einer Art Super-Afa – mit der Abgrenzungsschwierigkeiten einhergingen und die tatsächlich eine Art Investitionszulage darstelle – sinnvoll sei.

*Prof. Sureth-Sloane* meinte, dass die Beantwortung dieser Frage nicht einfach sei, da das Problem aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden müsse. Die Steuersatzsenkung weise zwar eine wünschenswerte Breitenwirkung auf, jedoch deute die empirische Evidenz darauf hin, dass gezielte Abschreibungen kurzfristig das wirksamere Instrument seien. Dies führe zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts. Auch wenn die Steuersätze in Deutschland im internationalen Vergleich hoch seien und eine Senkung indiziert sei, seien Steuersenkungen aufgrund des Umstandes, dass der Staat sich aktuell enor-

men Kosten ausgesetzt sehe (z.B. für die Schuldenbremse und den Klimawandel) nicht realisierbar. In jedem Fall müssten die nicht mehr zeitgemäßen, hohen Steuersätze im Außensteuergesetz angepasst werden. Mit dieser Maßnahme könne bereits viel erreicht werden.

Frau *Tillmann* verwies darauf, dass Sinn und Zweck des Steuersystems die Einnahmengenerierung und nicht die Verhaltenssteuerung sei, auch wenn Steuern trotzdem häufig der Verhaltenssteuerung dienen. Es sei unklar, wie z.B. die Super-Abschreibung mit der Mindestbesteuerung zusammenwirken werde. Die Super-Abschreibung könne dazu führen, dass Unternehmen die Grenzen der Mindestbesteuerung nicht erreichten und das Steuersubstrat somit nicht in Deutschland, sondern stattdessen im Ausland entstehe. Die Auswirkungen der Mindestbesteuerung müssten in aktuelle steuerpolitische Überlegungen einbezogen werden.

Herr *Herbrand* vertrat die Ansicht, dass Steuerpolitik Standortpolitik sei. Für die Unternehmen mache es keinen Unterschied, ob der Gesetzgeber Änderungen am Steuersatz oder an der Besteuerungsgrundlage vornehme. Für sie sei nur relevant, wie viel Steuern sie am Ende tatsächlich zahlen müssten und wie viel Kapital für neue Investitionen verbleibe. Das Steuersystem sei kompliziert und bürokratisch. Um kurzfristig Erfolge zu erzielen, seien Steuerabschreibungen das sinnvollste Mittel. Dies bedeute jedoch nicht, dass nicht noch weitere Maßnahmen, vor allem die Entbürokratisierung, erforderlich seien. Deutschland sei in jedem Fall ein Hochsteuerland.

Frau *Tillmann* meinte, dass es schwierig sei, das Steuerrecht zu vereinfachen, wenn es komplexe Sachverhalte, wie z.B. international tätige Unternehmen, angemessen erfassen solle. Wenn sich Sachverhalte verkomplizierten, könne das Steuerrecht nicht vereinfacht werden. In den letzten Jahren sei es jedoch gelungen, viele Bürger steuerlich zu entlasten. Auf solche umsetzbaren Maßnahmen solle der Fokus gelegt werden. Dies betreffe z.B. die vorausgefüllte Steuererklärung, die Frage nach einem Quellensteuerabzug für Renten, die Ausweitung digitaler Dienstleistungen, Verrechnungspreise und zeitnahe Betriebsprüfungen. Viele Maßnahmen scheiterten an der praktischen Umsetzung und nicht an der gesetzlichen Ausgestaltung. Daher müsse primär an der Umsetzung steuerrechtlicher Vorgaben gearbeitet werden.

Aus dem Publikum fragte Herr *Prof. Lüdicke*<sup>6</sup>, ob es für die Verlustverrechnung nicht möglich sei, die Neuverluste über den Zweijahreszeitraum hinweg zurückzutragen. *Prof. Seer* äußerte dazu, dass ein nachvollziehbares budgetäres Interesse daran bestehe, bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume nicht zu weit für künftige Ereignisse zu öffnen. Es sei jedoch nicht verständlich, weshalb eine verhältnismäßig strenge Mindestbesteuerung mit einem Grenzbetrag von 1 Millionen Euro eingeführt werden solle, aber anschließend nur 60 Prozent zugelassen seien. Die Idee der Mindestbesteuerung solle vor diesem Hintergrund erneut reflektiert werden.

Frau *Tillmann* antwortete, dass sich ihre Fraktion trotz der hohen Kosten für einen zweijährigen Rücktragungs-Zeitraum

6 *Prof. Dr. Jochen Lüdicke* ist Partner bei der Lüdicke & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Düsseldorf, und Präsident des Bundesverbandes der Steuerberater e.V., Berlin.

ausgesprochen habe. Dies sei sinnvoller als die Gewährung von Überbrückungshilfen, da auf diese Weise gerade die Unternehmen mit Verlusten zielgerichtet entlastet werden könnten. Dies sei in der vorangegangenen Legislaturperiode nicht aus inhaltlichen, sondern aus praktischen Gründen – vor allem wegen der Mängel in der Digitalisierung – nicht umsetzbar gewesen. Daher sei es wichtig, auf andere Maßnahmen zu setzen, welche die Höhe des Steuersatzes oder die Hinzurechnungsbesteuerung betreffen. Die Mindestbesteuerung sei aus steuersystematischer Sicht misslungen. Seit dem Country-by-Country-Reporting sei die Transparenz gesteigert worden. Corona-Hilfen i.H.v. 400 Milliarden Euro neben einer Mindestbesteuerung passten nicht zusammen. Das Steuerrecht sei nicht mehr systematisch. Ein Beispiel dafür sei die Besteuerung von Kapitaleinkünften. Es sei nicht möglich, Kapitalerträge zu besteuern, aber Verluste nicht zuzulassen. Gewinne und Verluste müssten einheitlich bei der Besteuerung berücksichtigt werden.

Frau *Andres* erwiderte, dass, wenn man Verluste aus Kapitalerträgen zulasse, auch die pauschale Abgeltungssteuer abgeschafft werden müsse. Die zeitlich begrenzte Super-Abschreibung schaffe den Anreiz für mehr Investitionen. Selbst wenn dies in rechtlicher Hinsicht einen Bruch mit dem geltenden Steuersystem darstelle, müsse berücksichtigt werden, dass Steuerpolitik Standortpolitik sei. Die meisten inländischen Unternehmen, die Gewinne erzielten, wollten ihre Steuern zahlen. Für die Unternehmen sei weder der Steuersatz noch die Bemessungsgrundlage, sondern die Attraktivität des Standorts, vor allem hinsichtlich der digitalen Infrastruktur, ausschlaggebend. An dieser Stelle sei es möglich, durch die Begünstigung von Investitionen Steueranreize zu schaffen.

*Prof. Seer* verwies darauf, dass im internationalen Steuerwettbewerb der jeweilige Steuersatz bei einer Steuerspreizung von 8 bis sogar 10 Prozent die Investitionsentscheidung maßgeblich beeinflusse, gerade bei sog. Inbound-Investitionen aus dem Ausland. Zwar seien auch andere Standortfaktoren relevant, jedoch sei eine kurzfristige Super-Afa nicht die Lösung für einen erheblichen Standortnachteil, der in Deutschland aus einem im internationalen Vergleich nicht mehr wettbewerbsfähigen Unternehmenssteuersatz resultiere.

*Prof. Sureth-Sloane* schloss sich dieser Ansicht an und fügte hinzu, dass Steuersätze eine große Signalwirkung hätten und große Unterschiede bei verschiedenen Standorten die Investitionsentscheidung maßgeblich beeinflussten. Aus theoretischer Sicht sei es sinnvoller, wenn ein Steuerverlust unmittelbar zu einer Steuererstattung führe bzw. die Steuerschuld mindere. Erstrebenswert sei es, die Verlustverrechnung ohne zeitliche Begrenzung in die Vergangenheit zu ermöglichen. Verlustverrechnungen, die davon abwichen, beispielsweise aufgrund der Mindestbesteuerung oder der Beschränkung des Zeitraums, stellen potentiell beschränkende Faktoren für Investitionen dar. Bei der Umsetzung seien haushalterische und politische Grenzen zu berücksichtigen.

Herr *Borggreve*<sup>7</sup> aus dem Zuhörerkreis merkte an, dass in der EU seit Jahrzehnten Umsatzsteuerbetrug ein großes Problem sei. In diesem Zusammenhang bedürfe es mehr Gegenmaßnahmen. Es sei fraglich, ob die Steuerhinterziehungs- und -vermeidungsmaßnahmen der OECD und der EU effektiv seien. *Prof. Seer* merkte dazu an, dass hier differenziert werden müsse. Laut Koalitionsvertrag solle eine Reverse Charge-Regelung im B2B-

Verhältnis eingeführt werden. Es sei unklar, weshalb an dem Soll-Prinzip bei der Umsatzsteuer festgehalten werde. Hier sei ein konsequenter Paradigmenwechsel hin zur Ist-Besteuerung für den Vorsteuerabzug erforderlich.

Herr *Herbrand* merkte an, dass durch Umsatzsteuerbetrug ein Steuerdefizit von Milliarden Euro entstehe. Allerdings könne die Problemlösung bei internationalen Sachverhalten nicht allein in Deutschland erarbeitet und umgesetzt werden. Es sei dringend erforderlich, dass der Vorsteuerabzug nur dann gewährt werde, wenn die Umsatzsteuer abgeführt worden sei. Das Problem könne durch Mittel der Digitalisierung gelöst werden. Es existierten bereits Modelle in anderen Staaten, bei denen entsprechende Daten in Echtzeit übertragen werden könnten. Eine konsequente Ist-Besteuerung sei nicht nur sinnvoll, sondern müsse auch haushalterisch möglich sein.

*Prof. Seer* erwiderte, dass für eine Ist-Besteuerung eine einstimmige Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie erforderlich sei. Frau *Tillmann* stimmte zu, dass dafür eine Lösung auf europäischer Ebene erforderlich sei, da die Steuer durch die EU-Richtlinie harmonisiert sei. Aus bürokratischen und praktischen Gründen sollten die Ertragsbesteuerung und die Umsatzbesteuerung ähnlich ausgestaltet sein. Es sei schon häufig versucht worden, das Umsatzsteuerrecht zu ändern. Dies habe sich immer wieder als schwierige Aufgabe erwiesen.

Nach *Prof. Seer* sollte es nicht zu Meldepflichten für nationale Steuergestaltungen kommen. Der Erfolg einer solchen Maßnahme stehe in keinem Verhältnis zum entstehenden bürokratischen Aufwand.

Herr *Döring*<sup>8</sup> aus dem Publikum fragte, ob beabsichtigt sei, das Steuerklärungsverfahren für Rentner mit ausschließlich gesetzlicher Rente zu vereinfachen oder dies durch einen Datenabgleich zwischen der Rentenversicherung und dem Finanzamt zu erledigen, um eine quasi Rentensteuer statt einer Lohnsteuer einzuführen, die bei der Rentenauszahlung berücksichtigt werde. *Prof. Seer* vertrat hier die Ansicht, dass kein Unterschied zwischen dem Einkommen aus Arbeit und aus Rente bestehe. Trotzdem sollten die Steuerklärungspflichten minimiert werden. Aus diesem Grund sei ein Quellensteuerabzug diskutabel. Der Koalitionsvertrag lasse erkennen, dass die Ausweitung der Quellenbesteuerung denkbar sei. Herr *Herbrand* erwiderte, dass die Probleme nicht derart vertieft bei den Koalitionsverhandlungen besprochen worden seien, jedoch eine Vereinfachung für solche Fälle angestrebt werde. Die erforderlichen Daten stünden zur Verfügung, daher sollten die Vereinfachungsmöglichkeiten genutzt werden. Frau *Tillmann* meinte hierzu, dass es nicht am politischen Konsens scheitere, sondern dass dies praktisch schwer umsetzbar sei. Trotzdem solle weiterhin an diesem Vorhaben festgehalten werden.

Eine weitere Publikumsfrage zielte darauf ab, ob zusätzlich die Erhöhung des Grundfreibetrages von 10.000 € auf ungefähr 14.400 € erwogen werden könne. Nach Frau *Tillmann* sei es auf Dauer aus demokratischen Gesichtspunkten schwer begründbar, zunehmend mehr Personen von ihren steuerlichen Pflich-

7 Dr. Carlo H. Borggreve ist Partner bei BORGGREVE LAW, Dortmund.

8 Jörg Döring ist Geschäftsführer der LB-TAX Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Leipzig.

ten zu befreien. Aktuell gebe es fünf Bundesländer, in denen die Zahl der Leistungsempfänger höher sei als die der Leistungserbringer. Entlastungen könnten beispielsweise besser über Familienförderleistungen erreicht werden statt über die Erhöhung von Freibeträgen. Prof. Seer bestätigte, dass ein solches Vorgehen Gefahren für die Demokratie berge. Das BVerfG habe gefordert, dass ein Existenzminimum einkommensteuerlich freigestellt werden müsse. Andererseits sei das Existenzminimum durch hohe Verbrauchssteuern gefährdet. Die entstehende Lücke könne nur durch zusätzliche Sozialleistungen ausgeglichen werden. Es komme in Betracht, dass in Zukunft die Höhe aller einkommensteuerlichen Freibeträge angepasst werden müsse, damit es nicht zu einer Überfreistellung komme.

Dr. Fischer<sup>9</sup> aus dem Publikum fragte, inwieweit es mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar sei, dass aufgrund des Nominalwertprinzips im Steuerrecht bei Inflation und Niedrigzinsen die Besteuerung von Zinsen dazu führe, dass die Substanz des Kapitalvermögens angegriffen werde. Prof. Seer fragte Frau Andres, ob im Falle der Öffnung des Verlustausgleichs eine Rückkehr zur synthetischen Einkommensteuer erforderlich werde. Frau Andres meinte hierzu, dass für die Besteuerung allein die Höhe und nicht die Art des Einkommens maßgeblich sei. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund ein Arbeitnehmer einen höheren Steuersatz zahlen müsse als jemand, der Einkommen durch Kapitaleinkünfte generiere. Auch die Abgeltungssteuer stelle einen Systembruch dar. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform werde eine Steuersatzsenkung sowie die steuersenkende Ansetzung von Verlusten aus Kapitalvermögen gefordert. Jedoch werde nicht angestrebt, Einkünfte aus Kapitalvermögen in gleicher Höhe zu besteuern wie Einkünfte aus anderen Einkommensarten. Dies sei nicht gerecht. Prof. Seer verwies darauf, dass Kapitaleinkünfte besonders inflationsanfällig seien. Daher könne es sein, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen anders behandelt werden müssten als Einkünfte aus anderen Tätigkeiten. Frau Tillmann führte aus, dass die Neutralisierung der kalten Progression sich auch auf Zinserträge auswirke, da für denselben Nominalbetrag Einnahmen einen geringeren Steuersatz auslösten. Hinzu komme, dass das Kapital als Stamm verloren ginge. Das Problem könne nur durch die EZB gelöst werden. Die Anhebung der Zinsen werde jedoch erst in einigen Jahren erfolgen. Aus dem Festhalten an der Niedrigzinspolitik ergäben sich langfristig gesehen viele neue Probleme.

Prof. Seer fragte Prof. Sureth-Sloane, wie sie die Inflationsanfälligkeit der unterschiedlichen Einkünfte vor dem Hintergrund des Nominalwertprinzips beurteile. Beispielsweise werde bei der Capital-Gain-Besteuerung nach § 20 Abs. 2 EStG bei den Einkünften aus Kapitalvermögen das Inflationsproblem bereits mitbedacht. Nach Prof. Sureth-Sloane müsse eine differenzierte Bereinigung um die Inflation berücksichtigt werden. Bei diesem Vorgehen gebe es jedoch operative Grenzen. Die Preisentwicklungen wirkten sich unterschiedlich auf die verschiedenen Wirtschaftsbereiche aus. Auch wenn es schwierig sei, dies systematisch in einem Steuersystem umzusetzen, sei die Abkehr vom Nominalprinzip grundsätzlich erforderlich. Dies sei z.B. bei Substanzsteuerelementen im Bereich der Immobilienbesteuerung zu berücksichtigen.

Herr Loschwitz<sup>10</sup> aus dem Publikum sprach sich zwar für die Super-Abschreibung aus, forderte aber zusätzlich die Einführung eines Wahlrechts in der Handelsbilanz. Frau Tillmann antwortete hierzu, dass auch Bilanzierungskosten die Unter-

nehmen belasteten. Daher müsse darauf geachtet werden, dass die Steuerbilanz nicht zunehmend von der Handelsbilanz abweiche. In diesem Zusammenhang sei es in den vergangenen Jahren zu Anpassungen gekommen. Bei Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, müsste dies in der Steuerbilanz zusätzlich berücksichtigt werden. Wenn ein Wahlrecht bestehe oder es mehrere Bilanzen gebe, entstünden überflüssige Bürokratiekosten. Die Handelsbilanz müsse einheitlich sein. Prof. Seer fragte, ob es nicht eine bewusste Abkehr von der umgekehrten Maßgeblichkeit gegeben habe, gerade um die Handelsbilanz von steuerpolitischen Lenkungselementen zu befreien. Frau Tillmann erwiderte, dass nicht alle politischen Ziele über Änderungen des Besteuerungssystems erreicht werden könnten. Herr Herbrand meinte, dass Handels- und Steuerbilanz unterschiedliche Zielrichtungen aufwiesen. Während die Handelsbilanz u.a. dem Gläubigerschutz diene, werde die Steuerbilanz nach fiskalischen Grundsätzen erstellt. Auch wenn eine Einheitsbilanz aus verschiedenen Gründen sinnvoll sei, sei eine Vereinheitlichung nicht stets richtig.

Herr Dierichs<sup>11</sup> aus dem Publikum meinte, dass Pillar 2 zwar große Herausforderungen bei der Berechnung verursachen werde, aber die Hinzurechnungsbesteuerung, die Meldepflicht für Steuergestaltungen und das Country-by-Country-Reporting obsolet seien, sobald eine funktionierende Mindestbesteuerung erfolgreich etabliert worden sei. Dann seien Steuerverschiebungen nicht mehr möglich.

Frau Tillmann erwiderte, es sei möglich, dass Maßnahmen wie die Meldepflicht nach der Einführung der Mindestbesteuerung nicht mehr erforderlich seien. Dies werde jedoch nicht in den nächsten zehn Jahren der Fall sein. Prof. Sureth-Sloane wies darauf hin, dass die Mindestbesteuerung das Profit-Shifting nicht verhindern können. Auch wenn es keine Steueroasen mehr gebe, existierten der Steuerwettbewerb und die Steuersatzunterschiede zwischen den Staaten weiterhin. Ein gewisser Steuerwettbewerb zwischen den Staaten sei auch durchaus wünschenswert. Auch eine umsatzorientierte Umverteilung von Gewinnen, wie Pillar 1 sie vorsehe, bedeute nicht, dass keine Gestaltungsmöglichkeiten mehr bestünden, auch wenn es zu einer starken Limitierung der Gestaltungsmöglichkeiten für die wenigen betroffenen Unternehmen kommen werde. Ein erheblicher Teil der Wirtschaft werde durch Pillar 1 und Pillar 2 nicht betroffen sein. Zudem seien derzeit viele Details der neuen Steuerordnung ungeklärt, sodass viele Folgen nicht absehbar seien. Die erhöhten Dokumentationsanforderungen, wie bereits durch das Country-by-Country-Reporting führten zu einem komplexen Datensatz, der aber auch richtig verstanden werden müsse. Das Country-by-Country-Reporting erfasse allerdings nicht nur große Unternehmen. Die Verwaltungskosten in den mittelständischen Unternehmen, welche die Betragsschwellen überschritten, seien im Verhältnis viel höher als in großen Unternehmen. Dadurch entstünden viele Lasten. In Der Aggregation der berichteten Daten liegen viele Potenziale für Missver-

9 Dr. Carola Fischer ist Referatsleiterin bei der Bundessteuerberaterkammer, Berlin.

10 Jens Loschwitz ist Leiter Recht beim Bundesverband der Deutschen Entsorgungswasser- und Rohstoffwirtschaft e.V., Berlin.

11 Thomas Dierichs ist Leiter der zentralen Steuerabteilung der Diehl Stiftung & Co. KG, Nürnberg.

*Grotherr* – Führt die Errichtung einer Lärmschutzwand weder zu Erhaltungsaufwand noch zu einer außergewöhnlichen Belastung?

ständnisse und Anschlussprobleme. Transparenz sei hier durchaus erstrebenswert. Dies gelte jedoch sowohl für die steuerpflichtigen Unternehmen, als auch für den Umgang mit den Daten durch die Finanzverwaltung.

Herr *Herbrand* meinte, dass bei der Mindestbesteuerung darauf geachtet werden müsse, den internationalen Steuerwettbewerb nicht auf die Ebene der Bemessungsgrundlagen zu verschieben. Die unterschiedliche Beurteilung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital sei in der Koalition nicht besprochen worden, aber könne im Rahmen einer Unternehmenssteuerreform diskutiert werden. Die Koalition habe sich zum Ziel gesetzt, die angestrebte Digitalisierung und Dekarbonisierung steuerlich besser zu berücksichtigen. Es bestehe vor allem im Bereich des Unternehmenssteuerrechts im Koalitionsvertrag noch großes Potential. Eine solche Reform diene keinem Selbstzweck, sondern müsse einen volkswirtschaftlichen Nutzen haben. Dies werde nach der erfolgreichen Reform im Jahr 2008 auch in Zukunft

umsetzbar sein. Frau *Andres* schloss sich den Ausführungen von Herrn *Herbrand* an und betonte, dass die aktuelle Koalition das Ziel habe, die im Koalitionsvertrag vereinbarten steuerpolitischen Vorhaben erfolgreich umzusetzen. Nur weil eine Unternehmenssteuerreform keinen Eingang in den Vertrag gefunden habe, bedeute dies nicht, dass es nicht auch zu Reformen in diesem Bereich kommen werde. Abschließend merkte Frau *Tillmann* an, dass sie auf die gemeinsame Umsetzung einer erfolgreichen Steuerpolitik in den nächsten vier Jahren hoffe.

### C. 82. Berliner Steuergespräch

*Prof. Seer* dankte der Referentin und den Diskussionsteilnehmern und schloss die Diskussion mit Hinweis auf das 82. Berliner Steuergespräch zum Thema „Blockchain-basierte Zahlungsmittel im Ertragsteuerrecht“, das am 2.5.2022 stattfinden wird ([www.berlinersteuergespraech.de](http://www.berlinersteuergespraech.de)).